

Instrukteur für Kultur und Sport

Heimleiter, Erzieher, Verwaltungs- und technische Kräfte

- b) sonstige persönliche Kosten für den unter Buchst. a genannten Personenkreis
- c) Kosten sächlicher Art, die entsprechend der Aufgabenstellung der theoretischen Berufsausbildung in den Einrichtungen der Berufsausbildung und Lehrlingswohnheimen entstehen. Dazu gehören auch die Abschreibungen und anteiligen Zuführungen zum Reparaturfonds.
- (3) Erlöse bzw. Einnahmen sind:
- a) Gutschriften des Betriebes für Leistungen der Lehrlinge und Oberschüler - mit Lehrvertrag im berufspraktischen Unterricht
- b) anteilmäßige Zahlungen der Lehrlinge und Oberschüler für Verpflegung bei Unterbringung in einem Lehrlingswohnheim sowie Zahlungen der Mitarbeiter der Betriebsberufsschulen und anderer Personen bei Gewährung von Unterkunft und Verpflegung
- c) sonstige Erlöse (Mieten, Pachten, Nutzungsgebühren u. a.).

§2-

Finanzierung der Kosten der praktischen Berufsausbildung

(1) Die Generaldirektoren der WB legen entsprechend den spezifischen Bedingungen ihres Industriezweiges eigenverantwortlich fest, ob

- a) die Finanzierung der Kosten für die praktische Berufsausbildung aus den Selbstkosten der Betriebe direkt oder
- b) aus einem bei der WB zu bildenden Fonds

erfolgt.

(2) Betriebe, die die Finanzierung entsprechend Abs. 1 Buchst. a durchführen, haben bei der Ausbildung von Lehrlingen und Oberschülern mit Lehrvertrag aus anderen Betrieben die anteilige Kostenerstattung durch Vertragsbeziehungen mit den delegierenden Betrieben zu regeln.

(3) Erfolgt die Finanzierung der Kosten für die praktische Berufsausbildung entsprechend Abs. 1 Buchst. b, ist wie folgt zu verfahren:

- a) die Zuführung zum Fonds der praktischen Berufsausbildung bei der WB erfolgt in Form einer Umlage, an der alle der WB zugeordneten Betriebe zu beteiligen sind. Diese Umlage ist auch von den Betrieben zu entrichten, die keine Lehrverträge mit Jugendlichen abgeschlossen haben
- b) die WB legen im Rahmen des Planes die Anteile der Umlage fest, die von den Betrieben zu Lasten ihrer Selbstkosten an die WB abzuführen sind
- c) werden Lehrlinge und Oberschüler mit Lehrvertrag aus Betrieben anderer WB bzw. Zweige der Volkswirtschaft — unabhängig von den Eigentumsformen der delegierenden Betriebe — in Betrieben

ausgebildet, die einer der im § 5 genannten WB unterstehen, ist die Erstattung der anteiligen Kosten durch die beteiligten Betriebe vertraglich zu regeln. Die delegierenden Betriebe haben diese Kosten in die Planung und Abrechnung der Selbstkosten ihres Betriebes einzubeziehen.

(4) Bei Betrieben oder Einrichtungen, die aus dem Staatshaushalt finanziert werden, sind diese Ausgaben im Haushaltsplan aufzunehmen.

§3

Verwendung der Mittel zur Finanzierung der praktischen Berufsausbildung

(1) Die für die praktische Berufsausbildung geplanten Kosten sind zweckgebunden zu verwenden. Werden die geplanten Kosten nicht voll in Anspruch genommen, ist die Differenz zugunsten des Ergebnisses des Betriebes zu verrechnen. Ein Teil der eingesparten Mittel kann dem Kultur-, Sozial- und Prämienfonds der Einrichtung der Berufsausbildung zugeführt und für die materielle Interessiertheit verwendet werden.

(2) Geplante und nicht verwendete Mittel für Planstellen gelten nicht als Einsparung.

§4

Finanzierung der Ausgaben für die theoretische Berufsausbildung und Lehrlingswohnheime

(1) Für die Finanzierung der Ausgaben — abzüglich der Einnahmen — der theoretischen Berufsausbildung und Lehrlingswohnheime erhalten die Betriebe planmäßige Haushaltsmittel.

(2) Zur sparsamsten Verwendung der aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel sind die in den gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Kennziffern einzuhalten.

(3) Die Planung und Abrechnung der erforderlichen Haushaltsmittel hat entsprechend den planmethodischen Bestimmungen zu erfolgen.

§5

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- a) die den nachstehend genannten Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) unterstehenden volkseigenen Betriebe:
- WB Regelungstechnik, Gerätebau und Optik, Berlin
 - WB Stahl- und Walzwerke, Berlin
 - WB Furniere und Platten, Leipzig
 - WB Zellstoff, Papier, Pappe, Heidenau
 - WB Musikinstrumente und Kulturwaren, Plauen
 - WB Möbel, Dresden
 - WB Baumwolle, Karl-Marx-Stadt
 - WB Deko, Plauen
 - WB Wolle und Seide, Meerane